

(in der Fassung vom 10. September 2015)

### **§ 1 Studienumfang**

- (1) Im Hauptfach Geschichte sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 64 ECTS-Credits (im Folgenden: cr) in fachwissenschaftlichen Modulen und 5 cr im fachdidaktischen Modul zu erbringen.
- (2) In beiden Hauptfächern zusammen müssen zwei Flexibilisierungsmodule à 9 cr absolviert werden, entweder eines in jedem Fach oder beide in einem. je nach Fächerkombination können Studierende entscheiden, diese Module je nach Fächerkombination entweder in der Bachelor- oder Masterphase des Lehramtsstudiengangs Geschichte zu absolvieren.
- (3) Für den Erwerb von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind (s.u. § 6), werden auf Antrag des/der Studierenden die Fristen für das Ablegen der Fachprüfungen (siehe § 2 Satz 5)–und die Orientierungsprüfung sowie die Regelstudienzeit um maximal vier Semester verlängert.

### **§ 2 Studieninhalte**

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach die Basismodule 1-3, das Aufbaumodul „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ und das Modul „Fachdidaktik“ absolvieren. Die Studierenden können außerdem ein oder zwei Aufbaumodule als Flexibilisierungsmodule absolvieren.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, sonstigen schriftlichen Leistungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o.ä.), Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung stehen, werden von den jeweiligen Lehrenden festgelegt und zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Der/die jeweilige Lehrende kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Studieninhalte, die in der „Anlage 2 Fachpapiere Lehramt Sekundarstufe I und Lehramt Gymnasium“ zur Rahmenverordnung für das Fach Geschichte vorgesehen sind, werden in den Basismodulen und im Aufbaumodul „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ vermittelt. Die vorgesehene darüber hinausgehende Vertiefung findet im Rahmen der Flexibilisierungsmodule und des Master-Studiums statt.
- (4) Die Module sind wie folgt strukturiert:

#### **Basis-Modul 1: Einführung in die Geschichte [6 cr]**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Einführungsvorlesungen	Klausur	6

**Abkürzungen:** PL = Prüfungsleistung; Ref. = Referat; HA = Hausarbeit; mdl. = mündliche Prüfung; var. = variabel, Art der Prüfungsleistung wird von Lehrenden festgesetzt.

**Basismodul 2: Vormoderne [20 cr]**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Proseminar mit Tutorium Antike	Ref.+HA	9
Proseminar mit Tutorium Mittelalter	Ref.+HA	9
Fachprüfung Vormoderne	mdl.	2

**Basismodul 3: Neuzeit [20 cr]**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Proseminar mit Tutorium 16.-18. Jh.	Ref.+HA	9
Proseminar mit Tutorium 19.-20. Jh.	Ref.+HA	9
Fachprüfung Moderne	mdl.	2

- (5) Die mündlichen Fachprüfungen in den Basismodulen 2 und 3 werden im vierten Semester abgelegt; Studierende, die eine Fristverlängerung für das Nachholen von Sprachkenntnissen erhalten haben (s.u. § 6), legen die Fachprüfungen entsprechend später ab. Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen ist das Bestehen von wenigstens drei der vier Proseminare sowie der Nachweis der als Studienvoraussetzung festgelegten Sprachkenntnisse. Jede der Prüfungen dauert ca. 15 Minuten und erstreckt sich über ein Thema des entsprechenden Großbereichs (Vormoderne bzw. Neuzeit). Mindestens eines der beiden Themen darf sich nicht mit den Themen der besuchten Proseminare überschneiden.

**II. Vertiefende historische Lehrveranstaltungen [18 cr]**

- (6) Es müssen vertiefende historische Lehrveranstaltungen im Umfang von zusammen mindestens 18 cr, darunter mindestens eine Exkursion, absolviert werden. Alle Lehrveranstaltungen schließen mit Prüfungsleistungen ab.
- (7) Im Rahmen des Moduls „Vertiefende historische Lehrveranstaltungen“ kann der StPA auch Modulteilprüfungen festlegen, die sich nicht auf Lehrveranstaltungen beziehen. Die Art der Prüfungsleistung und der Umfang des Teilmoduls (3, 6 oder 9 cr) wird vom StPA zu Semesterbeginn festgelegt und bekannt gegeben. Diese Modulteilprüfung ersetzt in diesem Fall eine lehveranstaltungsbezogene Modulteilprüfung des Moduls und die erreichte Note wird entsprechend bei der Bildung der Modulnote herangezogene.

**Aufbaumodul: Vertiefende historische Lehrveranstaltungen [18 cr]**

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
1-3 Lehrveranstaltungen	var.	18

### III. Flexibilisierungsmodule [0, 9 oder 18 cr]

- (8) Eines oder zwei der nachfolgenden Aufbaumodule können im Bachelorstudium Geschichte als „Flexibilisierungsmodule“ absolviert werden. Wird nur eines oder kein Aufbaumodul im Bachelorstudium absolviert, muss ein anderes bzw. müssen beide Aufbaumodule im Masterstudium Geschichte absolviert werden. In jeder Epoche kann nur einmal ein Aufbaumodul absolviert werden.
- (9) Vor dem Besuch von Hauptseminaren müssen die Fachprüfungen in den Basismodulen bestanden sein.

#### Aufbaumodul Antike (Wahlpflicht)

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Hauptseminar Antike	Ref.+Hausarbeit	9

#### Aufbaumodul Mittelalter (Wahlpflicht)

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Hauptseminar Mittelalter	Ref.+Hausarbeit	9

#### Aufbaumodul 16.-18. Jahrhundert (Wahlpflicht)

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Hauptseminar 16.-18. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9

#### Aufbaumodul 19.-20. Jahrhundert (Wahlpflicht)

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Hauptseminar 19.-20. Jahrhundert	Ref.+Hausarbeit	9

### IV. Fachdidaktik

#### Modul Fachdidaktik

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>PL</b>	<b>cr</b>
Fachdidaktik I	var.	5

### **§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

- (1) Für die Organisation der studienbegleitenden Prüfungen des Studiengangs Geschichte sowie die weiterem ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Ständige Prüfungsausschuss für die BA- und MA-Studiengänge Geschichte zuständig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:
  1. zwei Hochschullehrer/innen
  2. ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
  3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
  4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

### **§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen**

Lehre und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

### **§ 5 Orientierungsprüfung**

- (1) Die Orientierungsprüfung ist von allen Studierenden mit erstem oder zweitem Hauptfach Geschichte abzulegen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird als studienbegleitende Prüfung abgelegt. Sie ist bestanden, wenn aus den Basismodulen eine Einführungsvorlesung und ein Proseminar erfolgreich absolviert wurden und die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 6 Absatz 1 nachgewiesen wurden. Zur Anmeldung muss der Nachweis über die erfolgte Studienberatung (siehe §7) vorliegen.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht erfolgreich abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist.
- (4) Studierenden, die erforderliche Sprachkenntnisse im Sinne von § 6 nachholen müssen, werden auf Antrag bis zu vier Semester nicht auf die Prüfungsfrist für die OP angerechnet (siehe §6).

## **§ 6 Sprachkenntnisse**

- (1) Für das Hauptfach Geschichte sind Kenntnisse der lateinischen, der englischen und einer weiteren Sprache Studienvoraussetzung.
- (2) Lateinkenntnisse werden über das Latinum nachgewiesen. Die Englischkenntnisse müssen mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Die dritte Sprache muss nur passiv beherrscht werden (Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens).
- (3) Alle Sprachkenntnisse können über das Reifezeugnis nachgewiesen werden. Fehlende Sprachkenntnisse können und müssen im Studium nachgeholt werden. Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Sprachkenntnisse muss spätestens bis zur Orientierungsprüfung erbracht werden.
- (4) Studienzeiten, die für das Nachholen von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind, verwendet werden, werden auf Antrag des/der Studierenden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fristverlängerung beträgt zwei Semester für das Nachholen des Latinums und zwei Semester für das Nachholen anderer Sprachkenntnisse (mit Ausnahme von Englisch), also zusammen maximal vier Semester.
- (5) Studierende, die bei Studienbeginn nicht alle erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen können, sind verpflichtet, die fehlenden Kenntnisse ab dem ersten Studienjahr nachzuholen und dazu ab dem ersten Semester entsprechende Lehrveranstaltungen zu besuchen (z.B. „Einführung in die Sprache und Kultur der Römer“ als Vorbereitung auf das Latinum). Wird die entsprechende Veranstaltung im ersten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen, muss sie zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Ist bis zum Vorlesungsbeginn des vierten Fachsemesters keine entsprechende Lehrveranstaltung mit Erfolg bestanden, verliert der/die Studierende den Prüfungsanspruch im Fach Geschichte, es sei denn, er/sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der StPA auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung erneut abzulegen ist.

## **§ 7 Studienberatung**

- (1) Alle Studierenden müssen im zweiten Fachsemester eine erste und vor Anmeldung zu den Fachprüfungen eine zweite Studienberatung in Anspruch nehmen. Im Rahmen dieser Beratungen soll insbesondere überprüft werden, ob der bisherige Studienverlauf erfolgreich ist und ggf. fehlende Studienvoraussetzungen geeignet nachgeholt werden.
- (2) Alle Prüfungsberechtigten und die Fachstudienberatung können Studienberatungen im Sinne dieser Prüfungsbestimmungen anbieten.
- (3) Die erste Studienberatung soll im Zusammenhang mit der Nachbesprechung einer Hausarbeit aus den ersten Proseminaren geschehen. Über die erste Bera-

tung wird ein Nachweis ausgestellt, der bei der Anmeldung zur Orientierungsprüfung vorgelegt werden muss.

### **§ 8 Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit kann im Fach Geschichte geschrieben werden. Die Bachelor-Arbeit wird mit 6 ECTS-cr bewertet. Die Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Eine mündliche Abschlussprüfung findet im Fach Geschichte nicht statt.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

#### **Anmerkung:**

Dieser Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 63/2015 vom 10. September 2015 veröffentlicht.